

II-0397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5997/J  
1994 -01- 28

## ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Ungleichbehandlung von Unfallopfern

Derzeit besteht bei den Unfallopfern eine Schlechterstellung der Opfer von Freizeitunfällen gegenüber denen von Arbeitsunfällen. Diese besteht vor allem auf dem Sektor der Versorgung mit Hilfsmitteln, aber auch auf anderen Gebieten der beruflichen und sozialen Rehabilitation.

Durch die 50. ASVG-Novelle wurde auch den Krankenversicherungsträgern der gesetzliche Auftrag zur Durchführung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation erteilt. Damit sollte die unterschiedliche Behandlung von Personen nach Arbeits- bzw. Freizeitunfällen verhindert werden.

Leider ist dieser gewünschte Effekt nicht eingetreten, die bürokratischen Hürden für die betroffenen Menschen wurden durch die Kompetenzaufteilung noch erhöht und die Ungleichbehandlung durch die einzelnen Kostenträger (Gebietskrankenkassen, SV-Träger, Länder) noch deutlicher.

Auch der Versuch des Gesetzgebers, durch die im Bundesbehindertengesetz 1990 vorgeschriebene enge Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger untereinander eine Vereinheitlichung der Leistungen zu erreichen, war erfolglos. Besonders bei der Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln ergeben sich gravierende Unterschiede, die deutlichen Einfluß auf den Rehabilitationserfolg haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen diese Situation bekannt?
- 2) Was gedenken Sie zu tun, damit die Ungleichbehandlung von Opfern von Freizeitunfällen und denen von Arbeitsunfällen beendet wird?
- 3) Werden Sie sich für eine Kompetenzbereinigung innerhalb der Sozialversicherungsträger in dem Sinn, daß alle Maßnahmen der Rehabilitation nur noch von einem Träger, und zwar der AUVA, durchgeführt werden, einsetzen?  
Wenn nein, warum nicht?

- 4) Wie stehen Sie zum Vorschlag, einen "Unfallversicherungsbetrag" für alle Dienstnehmer einzuführen, der allerdings keine Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge insgesamt bewirken sollte, sondern durch Reduzierung der anderen SV-Beiträge entstehen könnte?